

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1963

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	23. 7. 1963	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	257
75	24. 7. 1963	Verordnung zur Änderung der Ersten und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes	258
7820	30. 7. 1963	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz	259

20303

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 23. Juli 1963

Auf Grund des § 86 Nr. 3, des § 101 Abs. 1 und des § 234 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. März 1960 (GV. NW. S. 30 und 46) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Urlaubsjahr

(1) Die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst nach einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von sechs Monaten, im Falle des § 5 Abs. 2 von drei Monaten beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 (Urlaubstabelle) werden die Worte „A 10 a bis 14“ durch die Worte „A 10 a bis 14 a“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 2.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der Urlaub der Beamten, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, beträgt einheitlich 24 Werktage; er soll zusammenhängend erteilt werden und ist innerhalb des Urlaubsjahres zu gewähren. Berufsschulpflichtigen Beamten soll er in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.“

d) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien.“

e) Im Absatz 5 werden die Worte „Urlaub aus anderen Anlässen (§ 100 Abs. 2 LBG)“ durch die Worte „Urlaub aus besonderen Anlässen (Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 — GV. NW. S. 571 —)“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Als Werktage im Sinne dieser Verordnung gelten nicht dienstfreie Werktage, auf die ein gesetzlicher Feiertag fällt, sowie der Tag vor Ostern.“

g) Absatz 7 wird Absatz 6.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Urlaub, der nicht spätestens vor Ablauf zweier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni erteilt und genommen ist, verfällt. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden konnte; sie ist vor Ablauf zweier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres zu beantragen.“

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erkrankt ein Beamter während seines Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so wird die Zeit, während der er infolge Krankheit nicht dienstfähig war, auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Der Beamte hat ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Heilkur, Badekur

(1) Urlaub für eine Heilkur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, wenn die Heilkur nach einem amtsärztlichen Zeugnis zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist; bei Polizeivollzugsbeamten tritt an die Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses das polizeiärztliche Zeugnis des zuständigen Polizei-(Vertrags-)arztes. Das gleiche gilt bei Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligte Badekur, eine nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligte Kur oder eine von einem Sozialversicherungsträger bewilligte Badekur; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich, wenn durch ein versorgungs- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die Kur auch zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist.

(2) Eine Nachkur, der sich der Beamte im Anschluß an die Heil- oder Badekur unterzieht, ist auf den Erholungsurlaub des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres anzurechnen.“

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zusatzurlaub für Beschädigte

(1) Beamte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist, erhalten einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen im Urlaubsjahr.

(2) Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist durch die Vorlage des Rentenbescheides oder eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.“

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. März 1960 (GV. NW. S. 30 und 46) und des Artikels I dieser Verordnung in neuer Fassung und unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Erholungsurlaub, der einem Beamten oder Richter nach den bisherigen Vorschriften für das Urlaubsjahr 1963 (1. April 1963 bis 31. März 1964) zusteht, wird auf den Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1964 (1. Januar bis 31. Dezember 1964) nicht angerechnet; er muß bis zum 30. April 1964 erteilt und genommen sein.

Düsseldorf, den 23. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L.S.) zugleich als Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1963 S. 257.

75

Verordnung zur Änderung der Ersten und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes

Vom 24. Juli 1963

Artikel 1

Die erste Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 19 des Atomgesetzes ist der Arbeits- und Sozialminister für die Aufsicht über

- a) Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes,
- b) die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 des Atomgesetzes,
- c) den Umgang und den Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430), sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 des Atomgesetzes erteilte Genehmigung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung auf den Umgang mit den radioaktiven Stoffen erstreckt.

Der Arbeits- und Sozialminister kann die Regierungspräsidenten oder die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Einzelfall mit der Durchführung der Aufsicht beauftragen.

(2) Für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, treten an die Stelle

- a) des Arbeits- und Sozialministers der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
- b) der Regierungspräsidenten die Oberbergämter,
- c) der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Bergämter.“

Artikel 2

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. Oktober 1960 (GV. NW. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 treten an die Stelle des Satzes 2 folgende Sätze:

„Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll. Soll sich die Entscheidung auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen an mehreren Orten erstrecken, so ist örtlich zuständig:

- a) beim ortsbeweglichen Umgang die Behörde, in deren Bezirk sich der Betrieb des Antragstellers befindet, von dem aus mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll, oder, falls ein solcher Betrieb im Geltungsbereich der Ersten Strahlenschutzverordnung nicht vorhanden ist, die Behörde, in deren Bezirk mit dem ortsbeweglichen Umgang begonnen werden soll,
- b) im übrigen die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz oder seine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat.“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk sich der Sitz oder die im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung des Antragstellers befindet; hat der Antragsteller im Geltungsbereich der Ersten Strahlenschutzverordnung keinen Sitz und keine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Beförderung beginnen soll.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Behörden sind zuständig, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat.“

4. In § 2 Nr. 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„für die Aufsicht über den Umgang und den Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Ersten Strahlenschutzverordnung und für die Aufsicht über den Umgang und den Verkehr mit Vorrichtungen im Sinne des § 14 der Ersten Strahlenschutzverordnung, sofern nicht nach § 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes eine andere Behörde zuständig ist.“

5. In § 2 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen, einschließlich der Kernbrennstoffe,

a) mit Bahnen, für die das Landeseisenbahngesetz gilt, sowie mit Grubenanschlußbahnen der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

b) mit Luftfahrzeugen der Regierungspräsident in Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster sowie der Regierungspräsident in Düsseldorf für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln,

c) mit Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizeidirektor,

d) im Straßenverkehr die Polizeibehörden entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Überwachung des Straßenverkehrs (§§ 12 und 13 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1963 — GS. NW. S. 148).“

6. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Sammelstelle für radioaktive Abfälle im Sinne des § 42 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ist die von der Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Jülich betriebene Einrichtung.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen auf Grund

a) des § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 201),

b) des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des

Ausschusses für Innere Verwaltung, des Arbeitsausschusses und des Wirtschaftsausschusses des Landtags.

Düsseldorf, den 24. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Für den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Innenminister

Weyer

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1963 S. 258.

7820

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz

Vom 30. Juli 1963

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne des § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 558) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

§ 2

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen das Düngemittelgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsmittelverordnungen handelt, das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1963 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes;

b) vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Düsseldorf, den 30. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Weyer

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

— GV. NW. 1963 S. 259.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.